Regulatorische Rahmenbedingungen der internationalen Hochschulkooperation

EUN-Factsheets zu identifizierten Hürden auf nationaler Ebene



Europäische Rechtsform für die Allianzen

Einbettung des Themas und identifizierte Hürden

Die europäischen Hochschulallianzen sind die stärkste und intensivste Form der Universitätskooperation. Trotz bestehender Ähnlichkeiten mit Erasmus+ oder Horizon-Projekten ergeben sich grundsätzlich neue Herausforderungen. Ein eigenes Rechtskleid zu entwerfen, ist nur sinnvoll, wenn damit auch bestehende Kooperationshemmnisse überwunden werden.

[weitere Anmerkung: Die Europäische Kommission treibt das Thema "Legal statute" mit dieser impliziten Erwartung an, dass eine eigene Rechtsform die diversen rechtlichen Herausforderungen der europäischen Universitätsallianzen löse, wobei diese mit vielen unterschiedlichen rechtlichen Fragen verknüpft sind, die nicht genuin an der Rechtsform hängen. Von Anfang an galt das Interesse der Kommission der genaueren Kenntnis der Hürden bei der Bildung von (nationalen) Rechtsformen für die Allianzen, wie z.B. bereits genutzte gemeinnützige Rechtsformen in D, B, NL. In wenigen Mitgliedsstaaten scheint es schwieriger für Universitäten zu sein, solch nationalen Rechtsformen beizutreten. Ein europarechtlicher Ansatz wird als Alternativszenario dargestellt (meist wird European Groupings of Territorial Cooperation (EGTC) als Beispiel genannt).

Mit einer einfachen gemeinnützigen Rechtsform, z.B. dem e.V., lassen sich eine Reihe von Herausforderungen lösen und Vorteile nutzen (Gemeinsame Finanzierung von Initiativen, Einwerbung von Geldern, Gemeinsame Kosten für Infrastruktur, Sichtbarkeit als Einheit nach außen bei bleibender Autonomie der Einzeluniversitäten, Ausarbeitung gemeinsamer GDPR-Vereinbarungen etc.).

Die tatsächlichen rechtlichen und administrativen Hürden, denen sich die Allianzen ausgesetzt sehen, sind losgelöst von der Rechtsform. Die Debatte um die eigene Rechtsform für die Allianzen behindert den Blick auf die tatsächlichen Hürden, die auch nur im geeigneten Zusammenspiel mit den nationalen/regionalen Bestimmungen der Länder der Partneruniversitäten abzubauen sind.

Die rechtlichen Hürden baukastenartig zu bestimmen (Bundes-/und Landesebene) und zu priorisieren und mit Blick auf notwendige Flexibilisierung im Zusammenspiel mit den anderen Mitgliedstaaten zu betrachten ist sinnvoll. Es sind die nebenan auf Landesebene gelisteten Themen. Weitere Themen sind z.B. Vergabe von Degrees, digitale Prüfung, Immatrikulationen, Flexibilisierung von Förderrichtlinien.]

Bereiche, in denen ein spezifisches Rechtskleid die Kooperation verbessern könnten, sind z. B. folgende:

- Finanzierung
 Gegenwärtig existieren verschiedene Finanzierungsquellen und jede Partneruniversität unterliegt europäischen und nationalen Dokumentationspflichten, was den administrativen Aufwand multipliziert.
- Gemeinsame Lehre
 Sowohl Studierendenverwaltung als auch die Erbringung und Dokumentation von Lehrveranstaltungen sind hochregulierte Bereiche. Das Teilen von Studierendendaten wird z.B. durch die DSGVO erschwert, wenn die Partner nicht als eine Entität angesehen werden. Der Austausch von Lehrpersonal wird schon dadurch erschwert, dass

Lehrverpflichtungen über Ländergrenzen unterschiedlich sind. Ggf. entsteht sogar eine Umsatzsteuerpflicht.

- Gemeinsame Personalbeschaffung
 Zur Schaffung institutionell dauerhafter Kooperation sind Personen, die langfristig im System verbleiben, erfolgskritisch. Zu denken wäre hier an gemeinsame Berufung von Professorinnen und Professoren.

Denkbar sind verschiedene Lösungsintensitäten: (1) Am stärksten wäre die Schaffung eines eigenen europäischen Rechtskleides für europäische Universitäten nach dem Vorbild der gewerblichen Societas Europaea (SE). (2) Eine alternative Lösung wäre die Nutzung der European Groupings of Territorial Cooperation. Dies setzt allerdings individuelle rechtliche Verhandlungen und Gestaltungen voraus, die die Rechtsabteilungen der Universitäten schnell kapazitär überfordert. (3) Die schwächste Form wäre die Schaffung einer Öffnungsklausel in den Landesgesetzen, die Flexibilität in allen genannten Bereichen schafft.

Bundeslandübergreifend (z.B. KMK): Quellen/ rechtliche Grundlagen

- EUROPEAN GROUPINGS OF TERRITORIAL COOPERATION (EGTC)
- DSGVO
- A1- Bescheinigung (Art. 19 Abs. 2 Verordnung 987/2009)
- Umsatzsteuergesetz, etc.

Landesebene: Quellen/ rechtliche Grundlagen

jeweils länderspezifisch:	Haushaltsgrundsätzegesetze Hochschulgesetz Lehrverordnung Landesbeamtengesetz
Sonderregelungen in einzelnen Bundesländern	bislang k.A.

Bundeslandübergreifend (falls zutreffend): Regulatorische Rahmenbedingungen, identifizierte Hürden im Detail und daraus resultierender Regelungsbedarf, ggf. (bereits umgesetzte) Lösungsansätze

Regulatorischer Handlungsbedarf:

- Da der Europäischen Union kein Gestaltungsspielraum in den nationalen Hochschulrechten zukommt, wird von der Lösung (3) ausgegangen. Folglich benötigt es Öffnungsklauseln für Personalentsendung, Datenaustausch und Besteuerung.

Landesebene (falls zutreffend): Regulatorische Rahmenbedingungen, identifizierte Hürden im Detail und daraus resultierender Regelungsbedarf, ggf. (bereits umgesetzte) Lösungsansätze

Wählen Sie ein Bundesland aus.	- Da der Europäischen Union kein Gestaltungsspielraum in den nationalen Hochschulrechten zukommt, wird von der Lösung (3) ausgegangen. Folglich benötigt es Öffnungsklauseln im Bereich der Finanzmitteldokumentation, der Erbringung und Dokumentation von Lehre, der dauerhaften Nutzung digitaler Lehrformate, der Personaleinstellung und des internationalen Personalaustauschs.

Verfasser/in		
Abschnitte/ Bundesland	**Name, Tel. bzw. E-Mail**	**Letzte Aktualisierung**
Baden-Württemberg	Prof. Dr. Dirk Simons, simons@bwl.uni-mannheim.de	03.05.2022